

Hinsichtlich des Hochregallagers lässt sich anhand der Lage der geschützten Sichtbeziehungen (s. Abb. 2) ableiten, dass sich das geplante Gebäude nicht innerhalb dieser geschützten Sichtachsen befindet. Dennoch sollte Rücksicht auf den kulturhistorischen Hintergrund des Stadtbildes genommen werden und sich das Gebäude in Form, Farbe und Beschaffenheit so gut es geht zurücknehmen.

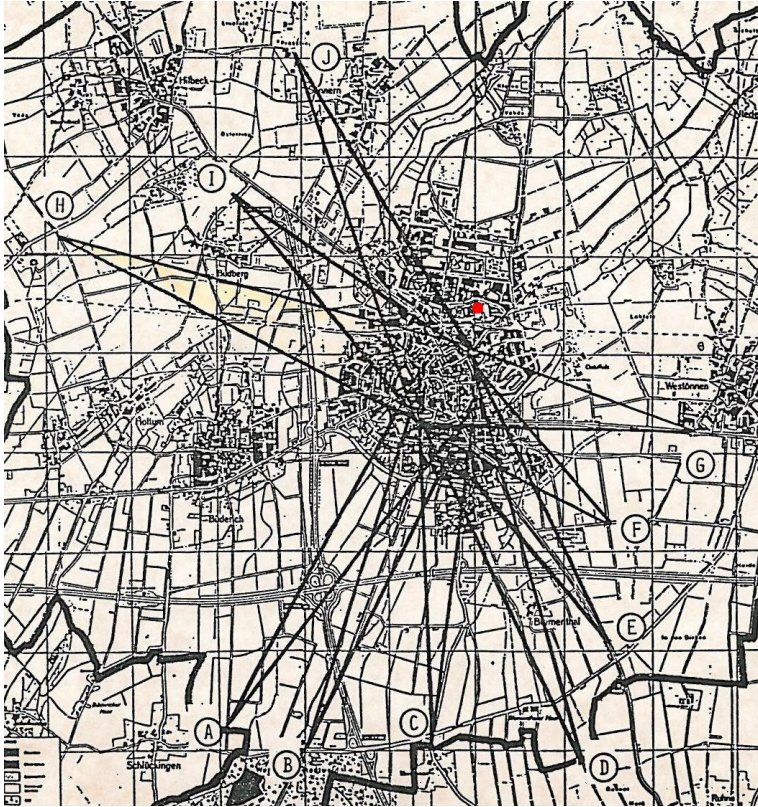


Abb. 2: geschützte Sichtbeziehungen und Standort Hochregallager
(Quelle: Denkmalsbereichssatzung 1988)

3. Das Gelände



Abb. 3: Verortung Hochregallager in Werl (Quelle: eigene Darstellung, Grundlage: TIM-Online)



Abb. 4: Lage des geplanten Hochregallagers auf dem Firmengelände (Quelle: eigene Darstellung, Grundlage: TIM-Online)

Das Gelände des Hochregallagers der Firma Paul Neuhaus GmbH befindet sich im nordöstlichen Stadtgebiet von Werl (siehe Abb. 3) und soll im westlichen Teil des firmeneigenen Grundstücks errichtet werden (siehe Abb. 4). Der geplante Standort ist war bereits gewerblich genutzt, ist derzeit ungenutzt und liegt brach; 2017 wird ein Bebauungsplan für das Gelände aufgestellt. In angrenzenden Bebauungsplänen sind westlich ein Mischgebiet und nördlich ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Realnutzung der Umgebung ist insbesondere nördlich des Hochregallagers, entlang des Olakenwegs, von überwiegend zweigeschossiger Wohnbebauung geprägt (s. Abb. 5). Auch westlich ist in ca. 40 m Entfernung Wohnnutzung des Gebiets „An der Kleinbahn“ zu finden. Direkt westlich angrenzend sind ebenso wie südlich in unmittelbarer Nähe kleinere Gewerbebetriebe ansässig. Östlich des Hochregallagers grenzen die weiteren Gebäude der Neuhaus Lighting Group an.



Abb. 5: Umgebende Nutzungen (Rot: überwiegend Wohnnutzung, Gelb: überwiegend Gewerbe) (Quelle: eigene Darstellung, Grundlage: TIM-Online)

Das Hochregallager soll direkt an die Bestandsgebäude der Neuhaus Lighting Group angrenzen, mit einer Höhe von 22 m die weiteren Produktions- und Lagerhallen jedoch um etwa 10 m überragen. Um sich besser in die Umgebung einzufügen und sich vor allem optisch gegen-

über der Wohnbebauung zurückzunehmen, soll das Hochregallager hinsichtlich der Farbgebung an die vorhandenen Gebäudestrukturen der Neuhaus Lighting Group angepasst werden. Dementsprechend wird ein mattes Grau mit glatter Oberfläche gewählt. Das 6.550 m² große Hochregallager (genaue Abmessungen siehe Abb. 7) ist neben den Hallen der Firma A.T.U. am Hansaring das dritte Hochregallager innerhalb des Stadtgebiets.



Abb. 6: Gelände des Standorts und Farbgebung der Bestandsgebäude (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 7: Maße des Hochregallagers (Quelle: eigene Darstellung)

4. Analyse

4.1 Sichtbezüge und Fotomontagen

Um Sichtbezüge des Hochregallagers in Wechselwirkung mit seiner Umgebung herauszustellen, wird mit Hilfe von Fotoaufnahmen die gegenwärtige Situation der zukünftigen Planung in Form von Fotomontagen gegenübergestellt. Es werden dazu sowohl ein großräumiger Sichtbezug (Abb. 9), als auch Sichtbezüge in der Nachbarschaft (Abb. 8) und auf dem Firmengelände aufgenommen. Insbesondere für die umliegenden Wohngebiete könnte das Hochregallager optische Beeinträchtigungen mit sich bringen. Der großräumige Sichtbezug stellt hingegen die Auswirkungen auf die Silhouette der Gesamtstadt dar. An folgenden Standorten werden Aufnahmen gemacht, die Abbildungen 8 und 9 verorten zusätzlich den genauen Standort der Aufnahmen räumlich.

Sichtbezug Nahbereich

- Olakenweg
- Industriestraße
- An der Kleinbahn

Großräumiger Sichtbezug

- Haarweg



Abb. 8: Überblick Standorte Fotoaufnahmen (Sichtbezug Nahbereich) (Quelle: eigene Darstellung, Grundlage: TIM-Online)

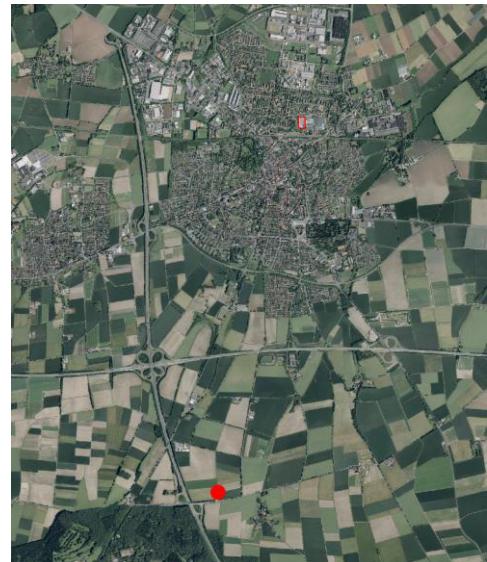


Abb. 9: Standort Fotoaufnahme (Großräumiger Sichtbezug) (Quelle: eigene Darstellung, Grundlage: TIM-Online)

Sichtbezug Straßenzug Olakenweg

Auf Basis von eigenen Fotos vom 28.03.2017 wird das geplante Hochregallager maßstabsgetreu in die Aufnahmen fotomontiert. Die erste Überprüfung des Sichtbezugs erfolgt am Olakenweg 14 in ca. 150 m Entfernung zum geplanten Gebäude. Der Standort wird explizit gewählt, um die Auswirkungen auf den Straßenzug mit überwiegend zweigeschossiger Wohnbebauung mit vielfältiger Dachlandschaft aus Sattel- und Pultdächern herauszustellen. Dieser Sichtbezug ist zudem repräsentativ für die Gebäude Olakenweg 5, 7, 7A, 8 und 10. Es zeigt sich, dass nach der Errichtung des Hochregallagers die Sichtachse nur unwesentlich von der Planung beeinflusst wird. Lediglich ein kleiner Teil bleibt sichtbar, wobei auch dieser durch seine matt-graue Farbe abgeschwächt und durch Vegetation zusätzlich verdeckt wird.



Abb. 10: Blick auf das Firmengelände, Olakenweg (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 11: Blick auf das Firmengelände und das geplante Hochregallager, Olakenweg (Quelle: eigene Darstellung)

Sichtbezug Wohngebäude Olakenweg

Eine weitere Überprüfung des Sichtbezugs findet ebenfalls am Olakenweg statt, allerdings in näherer Umgebung, aus unmittelbarer Sicht des ersten, angrenzenden Wohngebäudes (Olakenweg 30). Vor allem Gebäude mit Wohnnutzung werden von dem Bau des Hochregallagers beeinträchtigt, sodass eine Analyse direkt angrenzender derartiger Gebäude notwendig ist. Für bestimmte Nachbarhäuser, Olakenweg 22 und 24 und Sperlingsgasse 9 ist diese Sichtachse stellvertretend. Nach dem Einfügen des Hochregallagers wird deutlich, dass durch den Bau eine erhebliche visuelle Veränderung eintritt. Auf Grund zusätzlich fehlender Vegetation, die eine abschirmende Funktion einnehmen, wird die Sicht auf das Hochregallager freigelegt.



Abb. 12: Blick vom Olakenweg 24 auf das Firmengelände (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 13: Blick vom Olakenweg 24 auf das Firmengelände und das Hochregallager (Quelle: eigene Darstellung)

Sichtbezüge am Olakenweg 32 unmittelbar an der Grundstücksgrenze

Die nachfolgenden beiden Fotoaufnahmen im Olakenweg zeigen die Sichtbarkeit des Hochregallagers aus unmittelbarer Nähe zum Firmengelände. Auf Grund der Nähe zum Gebäude ist dies aus beiden Perspektiven deutlich zu erkennen. Wegen seiner Gestaltung und Farbgebung fügt es sich in das gewerblich genutzte Gelände ein. Beide Blickwinkel stehen stellvertretend für die Sichtachsen der Häuser Olakenweg 15 und 30, sowie Sperlingsgasse 1 und 2 bis 6.



Abb. 14: Blick auf Neuhaus Lightning Group Firmengelände, Olakenweg (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 15: Blick auf Neuhaus Lightning Group Firmengelände und Hochregallager, Olakenweg (Quelle: eigene Darstellung)



Abb. 16: Blick auf Neuhaus Lighting Group Firmengelände, Olakenweg (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 17: Blick auf Neuhaus Lighting Group Firmengelände und Hochregallager, Olakenweg (Quelle: eigene Darstellung)

Sichtbezug Wohngebäude Industriestraße

Eine zusätzliche Analyse der Sichtbeziehungen findet an der Industriestraße zwischen einzelnen Wohngebäuden, in diesem Fall den Gebäuden der Industriestraße 22 bis 30, statt. Mit der Wahl dieses Standorts soll gezeigt werden, ob auch aus südöstlicher Richtung Sichtbezüge die dortigen Bewohner beeinträchtigt sind. Es wird erkennbar, dass nach der Errichtung das Hochregallager von der Straße zwischen den Wohngebäuden zu sehen ist. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass auch die Bewohner der Wohnhäuser einen freien Blick auf das Hochregallager haben. Dahingehend muss allerdings angemerkt werden, dass bereits gegenwärtig eine freie Sicht auf die Gebäude der Firma Paul Neuhaus GmbH besteht, sodass das farblich angepasste Hochregallager zwar auf Grund seiner Höhe heraussticht, Farbe und Massivität der Form jedoch dem derzeitigen Anblick in keiner Weise nachsteht.



Abb. 18: Blick von der Industriestraße (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 19: Blick von der Industriestraße auf das geplante Hochregallager (Quelle: eigene Darstellung)

Sichtbezug Zufahrt Firmengelände Industriestraße

Eine weitere Überprüfung erfolgt ebenfalls an der Industriestraße, in diesem Fall allerdings mit Blick auf die angrenzenden Hallenstrukturen des Bestandes und damit in direkter Nähe zum Hochregallager. Diese Sichtachse entspricht auch ungefähr der Perspektive von den Gebäuden der Industriestraße 32 und 36. Die Darstellung aus Abbildung 21 verdeutlicht weniger den Sichtbezug als den Höhenunterschied im Verhältnis zu den Bestandsgebäuden.



Abb. 20: Blick von Industriestraße auf Zufahrt zum Firmengelände (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 21: Blick von Industriestraße auf Zufahrt zum Firmengelände und das geplante Hochregallager (Quelle: eigene Darstellung)

Sichtbezug Gewerbebetrieb Industriestraße

Von der Straße am südlich gelegenen Gewerbebetrieb Industriestraße 38 sind die etwa 10 m hohen Bestandsgebäude der Firma Paul Neuhaus GmbH nicht erkennbar. Wie die Abbildung 23 jedoch verdeutlicht, gäbe das Hochregallager nach seinem Bau eine deutliche Sichtbeziehung frei.



Abb. 22: Blick von An der Kleinbahn (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 23: Blick auf das geplante Hochregallager von An der Kleinbahn (Quelle: eigene Darstellung)

Neben dem Olakenweg befindet sich entlang der Straße „An der Kleinbahn“ ein weiteres Wohngebiet westlich nahe dem geplanten Hochregallager. Dementsprechend wird auch aus dieser Richtung geprüft, inwiefern das Hochregallager eine optische Beeinträchtigung darstellt. Der Standort der Fotoaufnahme befindet sich am ersten Wohngebäude des Gebiets, An der Kleinbahn 27-29, wobei die Sicht repräsentativ für die Gebäude An der Kleinbahn 10 und 31-37 steht. Bei Betrachtung der IST-Situation ist anzumerken, dass die etwa 220 m entfernten Bestandsgebäude der Paul Neuhaus GmbH nicht in Erscheinung treten. Die Darstellung nach dem Bau des Hochregallagers hingegen zeigt, dass der Neubau nun deutlich sichtbar ist. Die vorhandene Vegetation schirmt den ansonsten freien Blick jedoch etwas ab. Zusätzlich ist im Falle der Wohnhäuser „An der Kleinbahn“ allerdings anzumerken, dass sich die privaten Gärten der Gebäude auf der westlichen, vom Gewerbe abgewandten Seite befinden.



Abb. 24: Blick von An der Kleinbahn (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 25: Blick von An der Kleinbahn auf das geplante Hochregallager (Quelle: eigene Darstellung)

Sichtbezug vom Haarweg / Waltringer Weg

Zuletzt wird eine großräumige Überprüfung der Sichtbeziehung vom Hochregallager von hochgelegenen Aussichtspunkten am südlichen Stadtrand bezüglich der Auswirkungen auf die Stadtsilhouette durchgeführt. Nach der Realisierung der Planung wären nicht nur die wichtigen stadtbildprägenden Elemente (wie die Wallfahrtsbasilika) deutlich sichtbar, sondern auch weiter östlich das neue Hochregallager der Firma Paul Neuhaus GmbH erkennbar.

Allerdings sind die beiden bestehenden Hochregallager der Firma A.T.U. im nördlichen Stadtgebiet besonders auffällig und wirken deutlich stärker in der Stadtsilhouette. Obwohl die bestehenden Hochregallager am Hansering ebenfalls nicht innerhalb geschützter Sichtbezüge gemäß Denkmalschutzsatzung (s. Kapitel 2.3) liegen, sind sie für das Stadtbild vor allem aufgrund ihrer Größe und Höhe mitprägend. Außerhalb des Stadtgebiets sticht zusätzlich das Kraftwerk Westfalen bei Hamm hervor. Es dominiert den Hintergrund und mildert das Erscheinungsbild des geplanten Hochregallagers ab. Das Gesamtbild der Altstadt Werls wird vom Standort Haarstrang aus durch das Hochregallager nicht erheblich beeinflusst.



Abb. 26: Großräumiger Sichtbezug auf Werl, Haarweg (Quelle: eigene Aufnahme)



Abb. 27: Großräumiger Sichtbezug auf Werl und das Hochregallager, Haarweg (Quelle: eigene Darstellung)

4.2 Verschattungsnachweis

Das 22 m hohe Hochregallager ist deutlich höher als die Gebäude in seiner Umgebung und wirft dementsprechend auch einen wesentlich größeren Schatten. Mit dem Verschattungsnachweis gilt es daher zu prüfen, inwieweit das geplante Hochregallager umliegende Gebäude durch Schattenwurf beeinträchtigt. Der Nachweis erfolgt zu unterschiedlichen Jahreszeiten bzw. für verschiedene Sonnenstände: Im Frühjahr – 1. März und im Herbst – 1. September. Außerdem werden mit 9:00 Uhr, 12:00 Uhr und 15:00 Uhr unterschiedliche Tageszeiten betrachtet. In den nachfolgenden Abbildungen ist zur besseren Erkennung das geplante Gebäude in rot eingefärbt.

Verschattungsnachweis für den Monat März

Die meisten umliegenden Wohnhäuser unterliegen im Frühjahr keinerlei Beeinträchtigung durch das geplante Hochregallager. Die einzige Ausnahme bildet das Wohnhaus im Olakenweg 30, westlich in unmittelbarer Nähe zum Gelände der Firma Paul Neuhaus GmbH um 9:00 Uhr. Wenn die Sonne morgens aus östlicher Richtung auf das Hochregallager trifft, wird das Gebäude bzw. das Grundstück Olakenweg 30 zur Hälfte verschattet. Bezüglich angrenzender Gewerbebetriebe sind vor allem die Gebäude des westlich angrenzenden Werkstattbetriebs betroffen, das sich um 9:00 Uhr gänzlich im Schatten des Hochregallagers befindet.

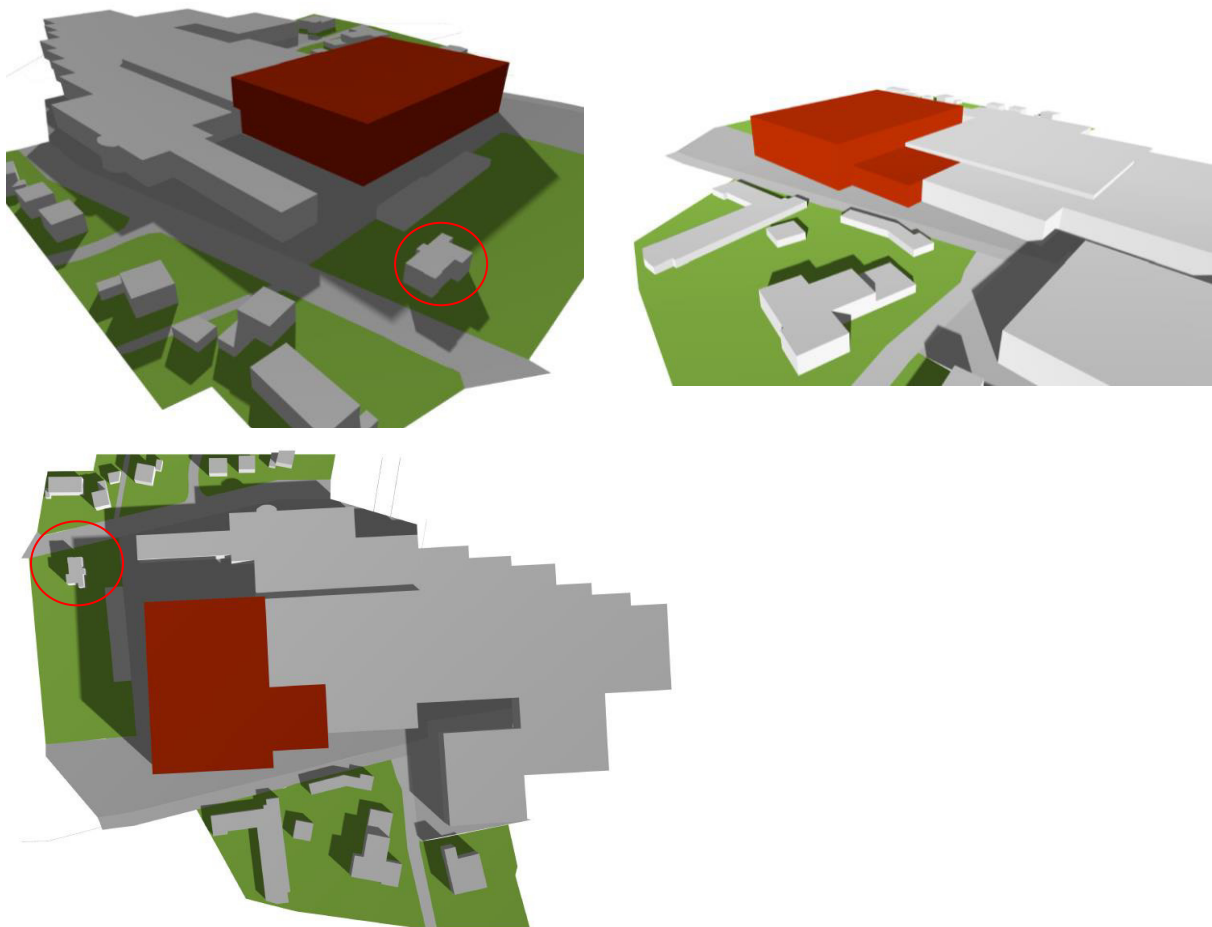


Abb. 28: März - 09:00 Uhr aus nördlicher und südlicher Vogelperspektive sowie von oben (Quelle: eigene Darstellung)

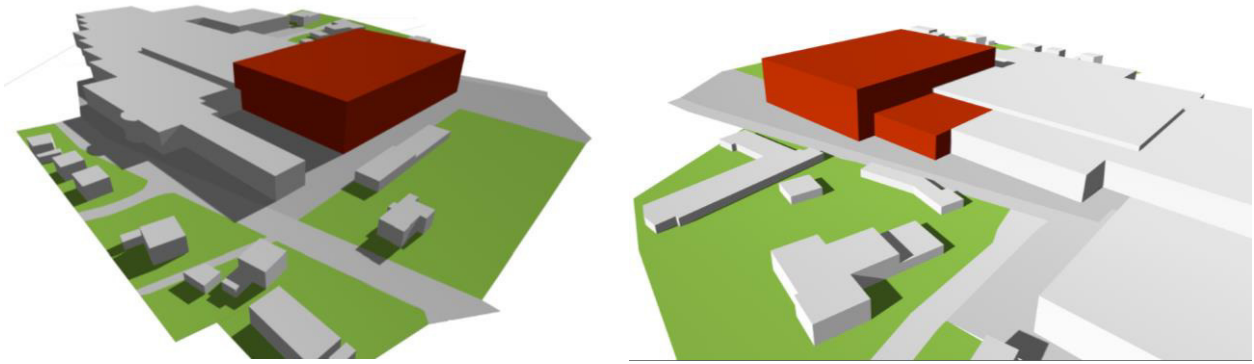


Abb. 29: März - 12:00 Uhr aus nördlicher und südlicher Vogelperspektive (Quelle: eigene Darstellung)

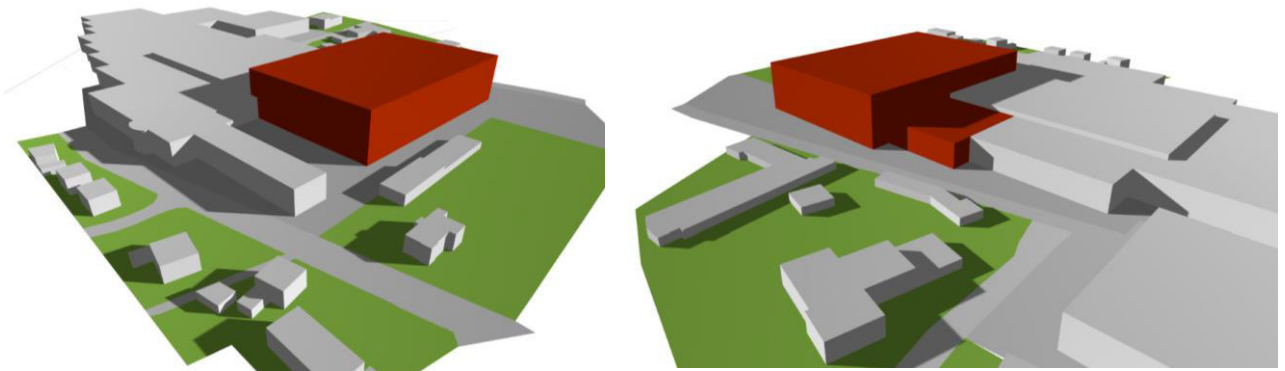
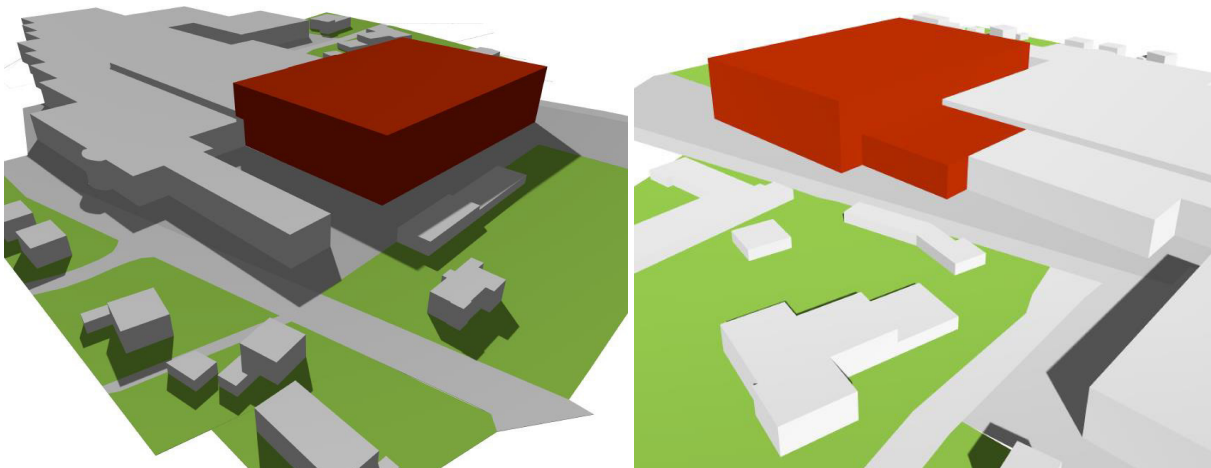


Abb. 30: März - 15:00 Uhr aus nördlicher und südlicher Vogelperspektive (Quelle: eigene Darstellung)

Verschattungsnachweis für den Monat September

Im Herbst ist im gesamten Tagesverlauf keine Verschattung der umliegenden Wohnhäuser nachweisbar. Auch das Wohnhaus Olakenweg 30 ist nicht betroffen. Hinsichtlich angrenzender Gewerbegebäude wird erneut, wie auch bereits im März, die westlich angrenzende Werkstatt um 9:00 Uhr gänzlich verschattet.



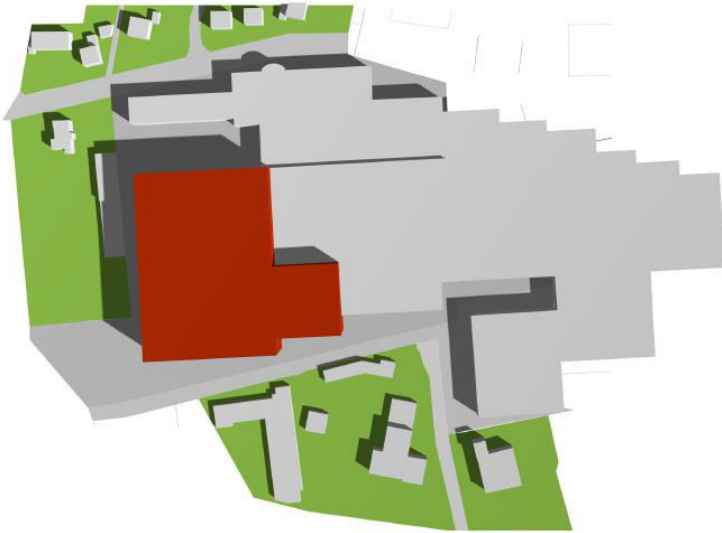


Abb. 31: September - 09:00 Uhr aus nördlicher und südlicher Vogelperspektive und von oben (Quelle: eigene Darstellung)

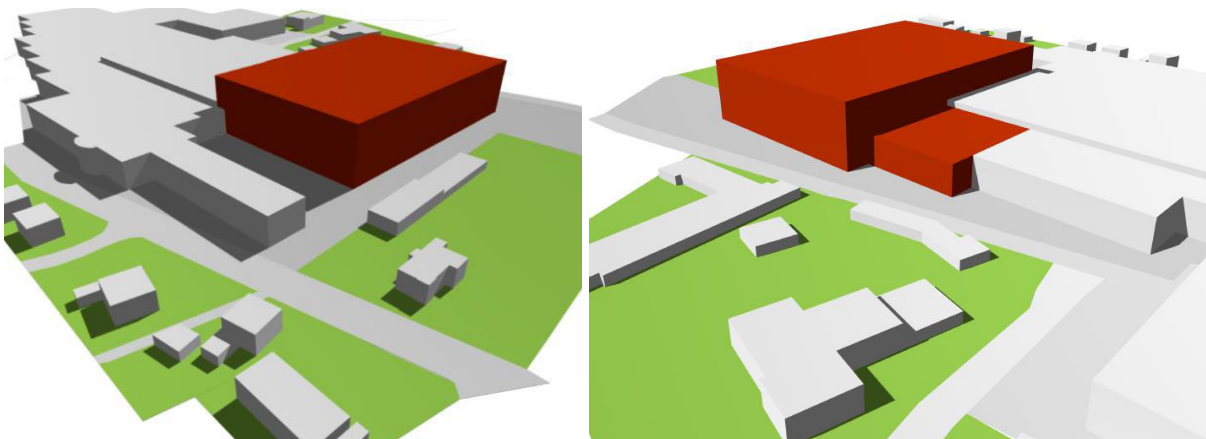


Abb. 32: September - 12:00 Uhr aus nördlicher und südlicher Vogelperspektive (Quelle: eigene Darstellung)

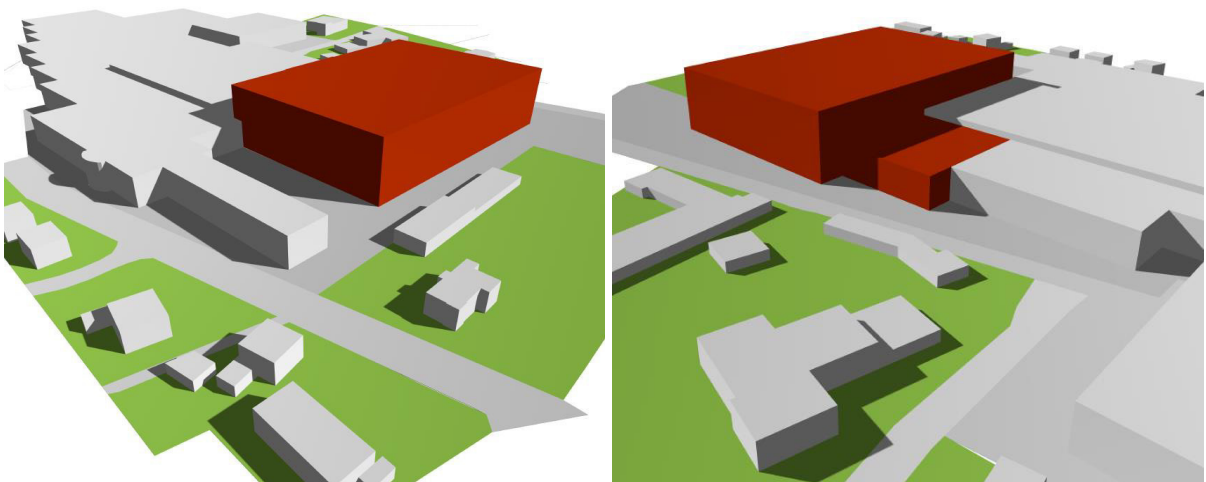


Abb. 33: September - 15:00 Uhr aus nördlicher und südlicher Vogelperspektive (Quelle: eigene Darstellung)

4.3 Vergleich zu einem anderen Hochregallager in Werl

Das geplante Hochregallager am Olakenweg wäre das dritte seiner Art in Werl. Die anderen beiden Hochregallager befinden sich am Hansering im nördlichen Stadtgebiet. Die Hochregallager am Hansering erreichen eine Höhe von 27,4 m und sind damit gegenüber dem geplanten Hochregallager am Olakenweg um rund 5 m höher. Auch sie passen sich in der Farbgebung den übrigen Hallenstrukturen an. Da sich die Gebäude am Hansering allerdings in dem großflächigen Industrie-/Gewerbegebiet „KonWerl“ befinden, sticht ihre Struktur und Höhe im Verhältnis zur Umgebung nicht heraus. Das geplante Hochregallager am Olakenweg hingegen liegt unmittelbar angrenzend an Wohngebiete, so dass es stärkere Auswirkungen auf das nahe Umfeld haben kann.



Abb. 34: Ansichten der bestehenden Hochregallager der Firma A.T.U. (Quelle: eigene Aufnahmen)

5 Abschließende Bewertung

Der Errichtung eines Hochregallagers am Olakenweg in Werl hat in unterschiedlichem Maße Einfluss auf seine Umgebung. Für die umliegenden Wohnhäuser würde das geplante Hochregallager teilweise zu erheblichen Veränderungen ihrer Sichtbeziehungen auf den Gewerbebetrieb führen. Im besonderen Maße sind Wohnhäuser in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet betroffen, das trifft auf die Gebäude des Olakenwegs 15, 22, 24 und 30, der Sperlingsgasse 1, 2-6 und der Industriestraße 32 und 36 zu. Das Gebäude Olakenweg 30 wird voraussichtlich am stärksten betroffen, darunter auch durch temporäre (Teil-)Verschattungen. Auch einzelne Gewerbebetriebe westlich und südwestlich des Plangebiets wären von Sichtveränderungen auf das Gewerbegebiet betroffen. Dabei ist anzumerken, dass die meisten Sichtbezüge durch die Bestandsgebäude der Firma Paul Neuhaus GmbH bereits gewerblich geprägt sind und sich im Wesentlichen der Höhenmaßstab ändert. Das Hochregallager passt sich in Farbigkeit und Beschaffenheit den übrigen Hallenstrukturen an und sticht bezüglich dieser Aspekte nicht besonders hervor.

Im Gegensatz zu den genannten kleinräumigen Sichtbezügen würde der großräumige Sichtbezug auf die Werler Stadtsilhouette, insbesondere den Altstadtbereich mit der Basilika, durch das geplante Hochregallager kaum gestört werden. Einerseits prägen bereits bestehende, rund 5 m höhere Hochregallager im Norden das Stadtbild, und andererseits wird die Gebäudehöhe von 22 m von der tieferen Geländehöhe abgeschwächt.

I Quellen

Denkmalbereichssatzung Altstadt Werl (1988), Werl, § 3 Schutzgegenstände.

TIM Online. <https://www.tim-online.nrw.de/tim-online/initParams.do> Letzter Zugriff:
24.04.2017

Stadt Werl (o.D.): Stadtporträt. Werl - Wallfahrtsstadt am Hellweg zwischen Sauerland,
Münsterland und Ruhrgebiet. <https://www.werl.de/stadtportraet/> Letzter Zugriff:
24.04.2017

Stadt Werl Der Bürgermeister		Beschlussvorlage		Vorlage-Nr. 675 TOP	
zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nicht öffentl. Sitzung des		am		Personalrat ist zu beteiligen	
<input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschuss		12.07.2017		<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Hauptausschusses				Zustimmung	
<input type="checkbox"/> Rates				<input type="checkbox"/> ist beantragt <input type="checkbox"/> liegt vor	
Agenda-Leitfaden wurde berücksichtigt <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein (Begründg. s. Sachdarstellung) <input type="checkbox"/> nicht relevant					
Erträge und / oder Einzahlungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Aufwendungen und / oder Auszahlungen <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von 92.500 €					
Haushaltsmittel stehen <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> nur mit € zur Verfügung bei Sachkonto 1303010100 (Deckungsvorschlag s. Sachdarstellung)					
Folgekosten: Durch bilanzielle Abschreibungen <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von € Direkte Folgekosten durch z.B. Bewirtschaftung, Personal etc. <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Nachrichtlich: Finanzierungskosten unter Berücksichtigung der Kreditfinanzierungsquote und eines derzeitigen durchschnittlichen Zinssatzes von % <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> jährlich in Höhe von €					
Datum: 14.06.2017		Unterschrift		Sichtvermerke	
Abt. 61				20	FBL
AZ: 61/Sch					Allg. Vertreter
					BM

Sachdarstellung:

Instandsetzung von Wirtschaftswegen 2017

Auf Empfehlung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses in der Sitzung am 01.03.2017 fand am 11.04.2017 eine Besprechung der Verwaltung mit der Straßenbaukommission statt. Den Kommissionsmitgliedern wurde zunächst eine aktualisierte Prioritätenliste vorgestellt.

Prioritätenliste zur Instandsetzung der Wirtschaftswege 2011 - 2015

Jahr	Maßnahme	Kosten	Bezeichnung
2011	20		Am Jüd. Friedhof
	10		BÜ Uffler Weg
	17		Haarweg
2012	7		Lindfeldweg
	44		Verbindungsweg K30 - Oevinghauser Pfad
2013	8	40.500 €	Weg zum Sportplatz
	13	22.500 €	Weg nördl. d. Bahn, Mawicke
	12	26.000 €	Viehstraße
	11	20.500 €	Loher Mühle
2014			
	2		Hilbecker Heideweg
	6		Holtumer Weg
2015	24	72.000 €	Sundernweg

Die grau unterlegten Wege wurden erledigt. Ebenso wurden die Kosten für die noch nicht instandgesetzten Wege aktualisiert.

Auf Wunsch der Kommissionsmitglieder soll zunächst auf die Instandsetzung folgender Wege verzichtet werden:

1. Weg zum Sportplatz nach Scheidingen

Hier wurde der Einmündungsbereich zur K 18 als schlechtester Abschnitt bereits durch den Kreis Soest instandgesetzt. Des Weiteren wird der südliche parallel verlaufende Weg häufiger genutzt.

2. Loher Mühle

Aufgrund der engen Brückenüberfahrt wird dieser Weg nur gering genutzt.

Im Rahmen der Beratung wurde Einigung erzielt, in 2017 den Wirtschaftsweg nördl. der Bahn in Mawicke instandzusetzen. Auf den Deckeneinbau im Weg zum Sportplatz Scheidingen wird zunächst verzichtet.

Wirtschaftsweg nördl. der Bahn (Mawicke)



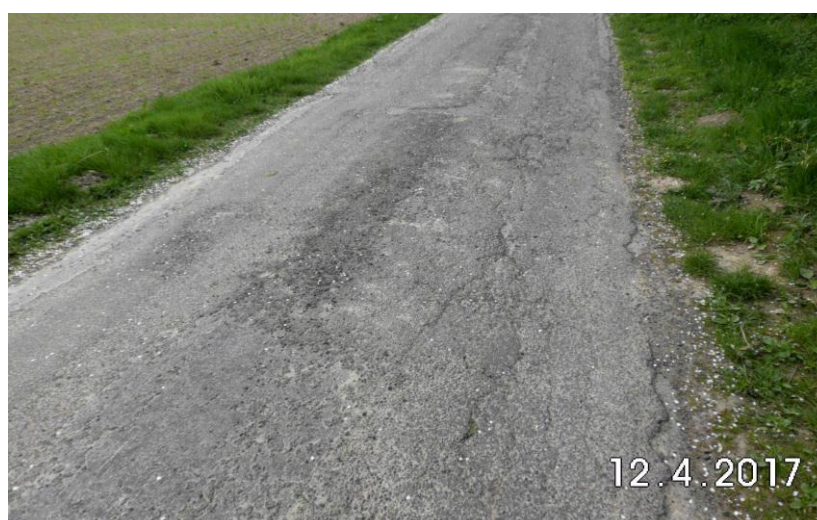
Zur weiteren Vorgehensweise wurde durch die Kommissionsmitglieder vorgeschlagen, den Oevinghauser Pfad zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb Kleine und dem Haarweg auf eine Länge von ca. 800 m instandzusetzen. Dieser Weg ist als wichtige Nord-Süd-Verbindung auch Bestandteil des Wirtschaftswegekonzeptes.

Auf Anregung des Ortslandwirtes, Herrn Cloer, fand daraufhin ein Ortstermin mit dem KBW und der Verwaltung statt. Neben dem schlechten Wegezustand fehlt auf der gesamten Länge eine geführte Oberflächenentwässerung. Hier ist mittelfristig eine Entwässerungsmulde auf der östl. Seite anzulegen. Ebenso sind zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils verschiedene Hochstämme zu beseitigen. Dies erfolgt im Herbst 2017 durch den Kommunalbetrieb Werl.

Die Verwaltung plant, den Oevinghauser Pfad zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb Kleine und dem Haarweg in 2018 instandzusetzen. Die Kostenschätzung beläuft sich auf 70.000,00 €. Zur Finanzierung ist vorgesehen, den Wirtschaftsweg nördl. der Bahn in Mawicke (22.500,00 €) aus Rückstellungsmitteln 2016 herzustellen.

Zur Deckung der Arbeiten im Oevinghauser Pfad werden nicht benötigte Mittel aus 2017 in Höhe von 39.000,00 € als Rückstellung für 2018 gebildet. Somit stehen Mittel in 2018, einschl. des Mittelansatzes 2018 in Höhe von 39.000,00 €, in Höhe von insgesamt 78.000,00 € zur Verfügung.

Oevinghauser Pfad



Unter der Voraussetzung, dass weiterhin jährlich Mittel in Höhe von 39.000,00 € zur Verfügung stehen, ist geplant, die verbleibenden Wege der Prioritätenliste wie folgt instandzusetzen:

- Viehstraße 2019
- Sundernweg 2020/2021

Beschlussvorschlag:

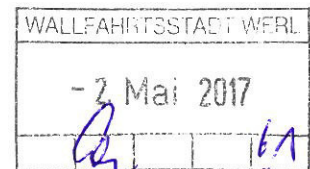
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt

1. die Instandsetzung des Wirtschaftsweges „Weg nördl. der Bahn“ in 2017.
2. die Instandsetzung des Oevinghauser Pfades zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb Kleine und Haarweg in 2018 vorbehaltlich der Mittelbereitstellung.

Werl, 26.4.2017

Arbeitskreis „Förderung der Fahrradmobilität in Werl“
c/o Dieter Riewe, An der Schlamme 11, 59457 Werl

Herrn Bürgermeister Grossmann
Wallfahrtsstadt Werl



in. 10 Ulu. 09/105

Antrag der CDU-Fraktion Werl, der SPD-Fraktion Werl, der BG-Fraktion Werl, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Werl zum Ausbau einer „Fahrradabstellanlage mit Zuführung vor dem Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl“

Der Arbeitskreis „Förderung der Fahrradmobilität in Werl“ hat sich in mehreren Sitzungen dafür ausgesprochen, eine Fahrradabstellanlage auf dem Rathausvorplatz für etwa 10 Fahrräder nach dem Stand der Technik, d.h. mit Anlehn- und Anschließmöglichkeit zu schaffen. Der vorhandene Fahrradständer kann diese Anforderungen nicht erfüllen und soll entfernt werden.

Die Wallfahrtsstadt Werl hat durch Gründung des Arbeitskreises den Willen bekundet, Werl als Fahrradstadt darzustellen und den Radfahrverkehr im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten deutlich auszubauen, um von den vielen Chancen des Radfahrens für die Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger zu profitieren.

Das Rathaus stellt den administrativen Mittelpunkt der Stadt dar und sollte als solcher auch Vorbild für die Umsetzung politischer Ziele sein und damit auch Vorbild für viele öffentlichen und privaten Einrichtungen.

Der Haupteingang und der Seiteneingang werden täglich von vielen Bürgern und Bürgerinnen genutzt. Die Parkfläche für PKWs ist sehr groß, aber im Alltag trotzdem knapp. Fußgänger können das Rathaus von beiden Seiten gut erreichen. Für die wachsende Gruppe der Radfahrer gibt es dagegen keine ordentlichen Anfahr- und Abstellmöglichkeiten. Insbesondere die Anschließmöglichkeit der heute recht teuren Räder muss gewährleistet sein. Das wilde Abstellen auf dem Rathaus-Vorplatz kann diesem Aspekt nicht gerecht werden.

Bei selbstverständlichem Einhalten der Verkehrsregeln ist heute das Fahren bis zum Fahrradständer weder über die Hedwig-Dransfeldstraße (Kettenabspernung) noch über die Seitenstrasse (Waschbeton-Pfad) möglich. Hier muss ebenfalls Abhilfe geschaffen werden.

Die im Arbeitskreis vertretenen Fraktionen stellen deshalb folgende Anträge:

1. Installation einer Abstellanlage mit Anschließmöglichkeit der Räder für etwa 10 Fahrräder unmittelbar auf dem Vorplatz des Rathauses.
2. Schaffung eines mit dem Rad befahrbaren Zuwegs zum Rathausvorplatz entweder über eine Verkehrsführung von der Hedwig-Dransfeldstraße aus oder von der Seitenstraße aus durch Ausbau/Verbreiterung des „Waschbetonweges“.
3. Die Installation einer Abstellanlage mit Anschließmöglichkeit auf dem Seitenstreifen neben dem Rathaus für den Zugang zum Nebeneingang ist ebenfalls wünschenswert.
4. Wir bitten die Verwaltung, zunächst eine Realisierungs- und Kostenplanung vorzulegen, um notwendige Investitionen in den Haushaltsplan einbringen zu können.

Für die CDU-Fraktion:



Für die SPD-Fraktion:



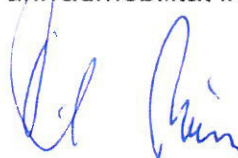
Für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Für die Fraktion der BG:



Für den Arbeitskreis „Förderung der Fahrradmobilität in Werl“:



Um ein gefahrloses Räumen des Bahnübergangs in nördliche Richtung sicherzustellen, wird die Fahrtrichtung geradeaus vorgeschrieben und mittels Zeichen Z 209-30 beschildert.



Abbildung 2

Aus südlicher Richtung kommend ist ein Abbiegen in westliche Richtung in den unmittelbar hinter dem Bahnübergang entlang der Bahntrasse verlaufenden unbefestigten Wirtschaftsweg nicht möglich (siehe Abb. 2).

Die an den Bahnübergang angrenzenden Anlieger wurden im Jahr 2013 von der Wallfahrtsstadt Werl über die Planung der DB Netz AG informiert und die Möglichkeit gegeben Anregungen oder Bedenken zu dieser Maßnahme vorzubringen. Anregungen oder Einwendungen seitens der Anlieger wurden nicht vorgebracht.

Aufgrund des Gemeinschaftsverhältnisses zwischen dem Straßen- und dem Schienenbaulastträger ist neben der gesetzlich normierten Duldungspflicht (§ 4 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes - EKrG) die gegenseitige Mitwirkung der Kreuzungsbeteiligten für eine ordnungsgemäße Durchführung von Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen unabdingbar. Die Mitwirkungs- und hoheitlichen Sicherungspflichten gehören bei allen Kreuzungsmaßnahmen nach §§ 11 bis 14 EKrG zu den gesetzlichen Baulastaufgaben der Kreuzungsbeteiligten.

Es handelt sich bei der Modernisierung der Bahnübergangssicherungsanlage um eine Maßnahme nach § 3 EKrG mit der daraus resultierenden Kostenfolge nach § 13 EKrG. Wird an einem Bahnübergang eine Maßnahme nach § 3 EKrG durchgeführt, so tragen die Beteiligten (Stadt und DB Netz AG) je ein Drittel der Kosten. Das letzte Drittel der Kosten trägt bei Kreuzungen mit einem Schienenweg einer Eisenbahn des Bundes der Bund. Die Kosten der Baumaßnahme belaufen sich auf 1.364.70,22 €. Der Anteil der Stadt Werl beläuft sich nach Abzug nicht kreuzungsbedingter Kosten auf 412.066,81 €.

Maßnahmen nach § 3 EkrG sind förderfähig nach der Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau. Bei einem Fördersatz von 70% beträgt die Förderung 288.446 €. Ein Förderantrag ist seitens der Wallfahrtsstadt Werl bereits gestellt.

In Kürze wird die DB Netz AG der Wallfahrtsstadt Werl den Entwurf einer Vereinbarung nach §5 EKrG zukommen lassen. Diese Kreuzungsvereinbarung wird dem Rat zur Zustimmung vorgelegt.

Anlage 1



Wallfahrtsstadt Werl	Der Bürgermeister
Mitteilung zur <input checked="" type="checkbox"/> öffentlichen <input type="checkbox"/> nichtöffentlichen Sitzung des	Nr. 652 a
<input checked="" type="checkbox"/> Planungs-, Bau- und Umweltausschusses <input type="checkbox"/> Hauptausschusses <input type="checkbox"/> Rates	am 12.07.2017 am am

Datum: 30.06.2017	Unterschrift	Sichtvermerke			
AZ 61-Schu		20	FBL	Allg. Vertreter	BM
Abt. 61					

**Titel: Stellungnahme zum Antrag der SPD-Fraktion vom 05.04.2017
"Kurzfristige Ausweisung von neuen Gewerbeflächen und von Bauland"**

Sachdarstellung:

Der erstmalig in der öffentlichen Sitzung des Rates der Wallfahrtsstadt Werl am 26.04.2017 behandelte Antrag der SPD-Fraktion Werl zum Thema „Kurzfristige Ausweisung von Gewerbeflächen und von Bauland“ (Vorlage Nr. 652) wurde zur Vorbereitung einer thematischen Aufarbeitung unter Zustimmung der antragstellenden SPD-Fraktion an den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss verwiesen, der am 12.07.2017 tagt. Die Verwaltung nimmt zu den Inhalten des Antrages wie folgt Stellung.

Ausweisung von Gewerbeflächen

Zu 1.: Wir erbitten Informationen über die noch zu vermarktenden Gewerbeflächen je nach Lage und Größe.

Derzeit verfügen GWS bzw. die Wallfahrtsstadt Werl noch über im eigenen Eigentum befindliche Gewerbeflächen im Bereich KonWerl und am Bergstraßer Weg. In beiden Bereichen laufen aktuell Verkaufsverhandlungen, so dass sich bei erfolgreichem Abschluss der verfügbare Grundstücksbestand deutlich verringern wird. Für das KonWerl-Gebiet wären mittelfristig voraussichtlich noch höchstens 50.000 qm verfügbar, die allerdings planungsrechtlich nur als GE-Gebiet ausgewiesen sind und insofern nur eine eingeschränkte gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ermöglichen.

Im Bereich des Bergstraßer Weges wird mittelfristig voraussichtlich nur noch eine im Eigentum der Stadt stehende GI-Fläche in einer Größe von rd. 20.000 qm zur Verfügung stehen.

Neben den vorgenannten Flächen sind weitere im privaten Eigentum befindliche Grundstücke planungsrechtlich als Gewerbe- bzw. Industriefläche abgesichert. Diese sind jedoch teilweise betriebsgebunden oder es fehlt an Verkaufsbereitschaft seitens der Grundstückseigentümer. Teilweise besitzen diese Flächen eine

ungünstige Lage (Erschließung, Infrastruktur), so dass sie aus städtischer Sicht nicht weiterentwickelt werden sollten.

Zu 2.: Kurzfristige Schaffung von zwingend erforderlichen Gewerbegebieten und der Berücksichtigung des möglicherweise gegebenen zeitlichen Drucks.

Bei der notwendigen und sinnvollen Entwicklung von Gewerbeflächen ist zu berücksichtigen, dass nach dem Flächenmonitoring der Bezirksregierung für Werl auf Flächennutzungsplanebene ein Überhang an Gewerbeflächenreserven besteht, der analog der Situation bei den Wohnbauflächen bei der Ausweisung zusätzlicher Flächen berücksichtigt bzw. aufgegeben werden muss.

Unabhängig davon werden bei konkreten Anfragen unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden Umsetzungsmöglichkeiten geprüft und realisiert.

Zu 3.: Mittelfristige Planung zur Ausweisung von weiteren Gewerbegebieten unter Einbindung von vorhandener Infrastruktur. Dabei müssen bei der Planung die ökonomischen, ökologischen und die Umweltverträglichkeit berücksichtigt werden.

Die Verwaltung arbeitet derzeit gemeinsam mit der GWS an der Fortschreibung des sog. Flächenmonitorings mit dem Ziel, eine langfristige Entwicklungsstrategie für den gewerblichen Bereich zu erstellen. In diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zum Abbau des vorhandenen Überhangs und zur möglichen Aufgabe bislang planungsrechtlich abgesicherter Standorte angestellt. In diesem Prozess sind Grenzen durch die landesplanerischen Vorgaben zu berücksichtigen. Zu gegebener Zeit wird entsprechend berichtet.

Ausweisung von Bauland

Die zukünftige Siedlungsflächenentwicklung der Wallfahrtsstadt Werl basiert auf dem Grundsatzpapier „Grundsätze für die Entwicklung von Wohnbauflächen“, das dem Planungs-, Bau- und Umweltausschuss mit Mitteilung Nr. 614 in seiner Sitzung am 01.03.2017 vorgestellt wurde. Die Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte bei der Siedlungsflächenentwicklung in Werl führt zu einer ganzheitlichen Betrachtungsweise. Daneben liegt den Grundsätzen ein Leitbild zugrunde, das folgende Ziele für eine Wohnflächenentwicklung formuliert:

- Innen- vor Außenentwicklung
- Konzentration auf die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB)
Kernstadt, Büderich, Westönnen
- bedarfsgerechte Erweiterungen von Siedlungs- und Verkehrsflächen unter Berücksichtigung von Natur und Landschaft (z. B. Vogel-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete)
- ringförmige Entwicklung

Die Baulandentwicklung ist auch im Hinblick auf soziale Aspekte (Stichwort sozialer Wohnungsbau, Singlewohnraum, Wohnungen für größere Familien) bedarfsorientiert auszurichten.

Die Wohnflächenentwicklung in den Ortsteilen, die nicht im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt sind, ist ggf. auf kleinere Abrun-

dungen des Ortsrandes und Schließen von Baulücken zur Deckung des Eigenbedarfs beschränkt. Neue Baugebiete sollen dort nicht ausgewiesen werden.

Der aus dem II. Wohnungsbaugesetz resultierenden Aufgabe einer Gemeinde zur Förderung einer ausreichenden Wohnungsversorgung aller Bevölkerungsschichten entsprechend den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen (insbesondere sozialer Wohnungsbau) ist die Stadt in der Vergangenheit nachgekommen. Die geordnete Entwicklung des Stadtgebietes mit rechtsverbindlichen städtebaulichen Plänen (Bebauungsplänen) für eine Wohnbebauung ist kontinuierlicher Gegenstand des Verwaltungshandelns. Dabei werden ggf. die in § 11 (Städtebaulicher Vertrag) und § 12 (Vorhaben- und Erschließungsplan) des Baugesetzbuches geregelten Möglichkeiten wie z.B. eine Erhebung von Erschließungs- und Planungskosten, wenn die Planung zugunsten eines Dritten erfolgt, genutzt.

Zur Forderung der SPD-Fraktion, für die zukünftige Entwicklung von Wohnbereichen in Werl verschiedene Verfahrensweisen auf ihre Umsetzbarkeit zu überprüfen und dem zuständigen Ausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen, nimmt die Verwaltung im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu 1.: Gebiete, die überwiegend zum Wohnen genutzt werden und mehr als zwei Baugrundstücke umfassen, sollen nur dann entwickelt werden, wenn die Stadt vorher Eigentümer der über die zwei Grundstücke hinausgehenden Flächen geworden ist. (Hier sind die Auswirkungen für den kommunalen Haushalt 2018ff. darzustellen.)

Diese Forderung erscheint der Verwaltung zu starr und ist nicht konsequent durchzuführen und könnte dazu führen, dass grundsätzlich geeignete Grundstücke z.B. wegen einer fehlenden Einigung über den Kaufpreis nicht realisiert werden könnten. Es wird als zielführender angesehen, jeweils im Einzelfall mit dem Grundstückseigentümer auszuhandeln, unter welchen Bedingungen Bauland entwickelt wird. Um die grundsätzliche Vorstellung der Stadt Werl bezüglich der Bauflächenentwicklung den Eigentümern geeigneter Flächen zu vermitteln, ist beabsichtigt, einen Grundlagenvertrag zu vereinbaren. Ein Muster dieses Grundlagenvertrages wurde in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 01.03.2017 vorgestellt (Mitteilung Nr. 617). In diesem Vertrag, der als Absichtserklärung der Vertragspartner zu verstehen ist, sind u.a. Aspekte wie planungsrechtliche Entwicklung von Wohnbauland, Bereitstellung von planungsrechtlich vorbereiteten Flächen, Herstellung der Erschließungsinfrastruktur, Kostentragung für Ausgleichsmaßnahmen und ggf. erforderliche Gutachten und Übereignung von Grundstücksflächen geregelt. Ebenso enthält er entsprechende Umsetzungsfristen.

Die Auswirkungen für den kommunalen Haushalt 2018ff. sind bei den notwendigen Einzelfallbetrachtungen derzeit nicht darstellbar.

Zu 2.: Der Ankauf der Flächen durch die Stadt Werl erfolgt zum Preis des begünstigten Agrarlandes, der im Zweifelsfall durch ein Gutachten ermittelt wird.

Dieses Kaufmodell ist für die Stadt Werl wünschenswert, allerdings generell so nicht regelbar. Der Ankauf setzt eine entsprechende Verkaufsbereitschaft des bisherigen Eigentümers zu dem von der Stadt gewünschten Konditionen voraus.

Folglich ist im Einzelfall – unter Berücksichtigung insbesondere auch wirtschaftlicher Belange - zu entscheiden, zu welchen Konditionen ein Ankauf von Flächen durch die Stadt Werl erfolgen kann. Denkbar wären z.B. dabei auch Vertragsgestaltungen, die bei Realisierung gewisse Kaufpreisnachzahlungen für den Verkäufer vorsehen.

Zu 3.: Eventuell anfallende Erschließungskosten nach Baugesetzbuch §§ 123 ff. und / oder KAG werden gemäß Erschließungssatzung und KAG-Satzung der Wallfahrtsstadt Werl einzeln abgerechnet. Ansonsten trägt der Eigentümer für sein Grundstück etwaige weitere Kosten.

Bezüglich der Einholung entstandener Erschließungskosten sind grundsätzlich zwei Modelle denkbar:

- a) die Erschließung eines Baugebietes wird per Vertrag einem Erschließungsträger übertragen; dieser wird den Erschließungsaufwand über den Grundstückspreis einholen,
- b) die Stadt Werl erschließt selbst ein Wohngebiet und erhebt unter Anwendung des KAG / Erschließungsbeitragsatzung bzw. nach dem Baugesetzbuch den entsprechenden Erschließungsbeitrag.

Zu 4.: Die Vergabe der Grundstücke soll nach sozialen Kriterien erfolgen, wozu auch soziale Bindungen an den Ort, z.B. durch Verwandtschaft, aktive Mitarbeit in Vereinen etc. gehören. Die Grundstücke werden mit einer Bauverpflichtung (Fertigstellung innerhalb von 2 Jahren nach Vertragsunterzeichnung) veräußert.

Bei der Vergabe von Grundstücken können im begrenzten Umfang soziale Kriterien berücksichtigt werden. Bezogen auf die Förderung von z.B. Familien böte sich eine an der Kinderzahl orientierte Kaufpreisgestaltung an, wie sie durch die GWS bei der Vermarktung der Grundstücke auf dem sog. Uniongelände bereits erfolgreich praktiziert wird.

Eine Bevorzugung von Personen z.B. mit Vereinsaktivität bei der Grundstücksvergabe ist allerdings rechtlich fragwürdig zumal sie den vor dem Hintergrund des demographischen Wandels notwendigen Zuzug Auswärtiger entgegen stehen würde.

Die Einforderung einer Bauverpflichtung innerhalb eines festzusetzenden Zeitraumes, z.B. 2 Jahre nach Erwerb des erschlossenen Grundstücks, ist sinnvoll. Damit verbunden sein sollte eine Rückübertragungsverpflichtung für den Fall, dass keine Bebauung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

Zu 5.: Bei Bauland, das mehr als zwei Baugrundstücke umfasst und innerhalb von 7 Jahren nicht bebaut wird, soll überprüft werden, in welcher Form der B-Plan verändert werden kann, (Kompensation von nicht umgesetzten B-Plänen mit neuen B-Plänen) um in Absprache mit der Bezirksregierung neue Baugebiete entwickeln zu können.

Die Verwaltung hält es für denkbar, planungsrechtlich abgesicherte Bauflächen zurückzuführen, wenn nicht innerhalb von sieben Jahren die Erschließung hergestellt und die Flächen bebaut sind. Allerdings ist dies zum überwiegenden Teil nur bei größeren zusammenhängenden Bauflächen sinnvoll und im Einzelfall zu prü-

fen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine derartige Rücknahme von Bauflächen nur im Rahmen eines relativ zeitaufwendigen Bauleitplanverfahrens möglich ist.

Zu 6.: Kostenbeteiligung der Grundstückseigentümer bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen nach der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

Eine Kostenbeteiligung Dritter an Bauleitplanverfahren ist bei deren Begünstigung angedacht. Über Art und Grundlage der Kostenbeteiligung ist im Einzelfall zu entscheiden.

Zu 7.: Sollten die Entwicklungen zur Ausweisung von Gewerbeflächen und von Bauland durch die Verwaltung nicht möglich sein, muss überlegt werden, dass die Abarbeitung dieser Thematik durch Dritte erfolgt.

Es ist originäre Aufgabe der Verwaltung, Flächenentwicklung zu planen und die erforderlichen Verfahren in Gang zu setzen. Wie in der Vergangenheit werden im Bedarfsfall oder bei einzelnen Fragestellungen externe Fachbüros beteiligt.

Finanzielle Auswirkungen

Es werden Erlöse erzielt. Diese müssen zweckgebunden in die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen und von Bauland verwendet werden.

Primäres Ziel der Stadtentwicklung ist die Bewältigung des demografischen Wandels, Bevölkerungszuwachs und Stabilisierung des Einkommensteueranteils. Eine Erlöserzielung im Rahmen von Baulandentwicklung ist ein sekundäres Ziel, das allerdings nicht in jedem Fall erreichbar ist, dies z.B. nicht, wenn ein hoher Erschließungsaufwand besteht.

Bezüglich der über die GWS abgewickelten Gewerbeflächenentwicklung ist ein zweckgebundener Einsatz der Erlöse sichergestellt und so auch im Gesellschaftsvertrag geregelt.

Die Bildung einer Sonderrücklage aus möglichen Überschüssen einer Wohnbauentwicklung ist vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung nur möglich, soweit zum Zeitpunkt der Bildung der Rücklage der Rat die Anschaffung konkreter Flächen an anderer Stelle bereits beschlossen hat und somit voraussichtlich nur eingeschränkt möglich.

Zeitliches Vorgehen

Als weiteres schlagen wir vor, dass zu der o.a. Thematik, Verwaltung zu jede Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses eine Mitteilungsvorlage zu dem Stand der Thematik fertigt.

Die Verwaltung bearbeitet kontinuierlich die Thematik. Diesbezügliche Grundsatzentscheidungen werden von der Politik getroffen, womit deren kontinuierliche Einbindung in die Thematik gegeben ist. Daneben wird die Politik regelmäßig (halbjährlich) über durchgeführte und nicht durchgeführte Beschlüsse informiert. Bezüglich der Entwicklung und Veräußerung von Gewerbeflächen erfolgt auch eine regelmäßige Beratung im Aufsichtsrat der GWS. Insoweit erübrigt sich aus

Sicht der Verwaltung eine Mitteilungsvorlage zu jeder Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses zum Stand der Thematik.